

Wien, am Donnerstags, den 31. Jänner 1929.

Zweite Ausgabe

Unverändertes Reinigungs- und Sperrgeld. Heute fand unter dem Vorsitze des amtsführenden Stadtrates Weber über die beim Magistrat eingelangten Eingaben der Berufsvereini^{on}g/der Hausbesorger und Portiere Oesterreichs eine Interessentenbesprechung statt. In den Eingaben wurde eine zwanzig- bis vierzigprozentige Erhöhung der derzeitigen Ansätze für das Reinigungsgeld und ausserdem ein Zuschlag bis zu fünfundzwanzig Prozent für die Gehsteigreinigung gefordert. Bei der Besprechung wurde von einzelnen Hausbesorgerorganisationen auch der Wunsch geäußert, das Sperrgeld und die Hausterschlüsselgebühr zu erhöhen. Die Vertreter der Mieter sprachen sich mit dem Hinweis darauf, dass die letzte Erhöhung im Juli des abgelaufenen Jahres erfolgt sei, derzeit gegen jede Erhöhung aus. Eine Einigung wurde nicht erzielt. Die Gebühr für die Reinigung der Gehsteige während der Wintermonate wurde im Jahre 1924 mit einem Sonderzuschlag zum Reinigungsgeld eingeführt. Später dann wurde, einem Wunsche einer Interessentenbesprechung folgend, diese Gebühr in das Reinigungsgeld einbezogen. Da die Erhöhung der Reinigungsgeldgebühr und des in ihr inbegriffenen Gehsteigreinigungszuschlages im Juli 1928 erfolgt ist, konnte dem Wunsche der Hausbesorger auf eine separate Einführung einer Gehsteigreinigungsgebühr nicht entsprechen werden. Stadtrat Weber stellte aber die Prüfung dieser Frage in Aussicht. Jedenfalls wird sich die nächste Interessentenbesprechung mit diesem Gegenstand neuerlich beschäftigen. Es wurde ferner der Wunsch geäußert, dass den Hausbesorgern in jenen Fällen, in denen zum Aufstreuen bei Glatteis Asche im ausreichendem Masse nicht zur Verfügung steht, von den Mietparteien des Hauses das notwendige Streumaterial beige stellt werde. Dieser Wunsch wurde als berechtigt anerkannt. Die mit der Verordnung des Landesgauptmannes vom 25. Juli 1928 L.G.Bl. für Wien Nr. 26, bestimmten Ansätze für das Reinigungs- und Sperrgeld der Hausbesorger bleiben demnach auch für die Zeit nach dem 1. Februar 1929 unverändert in Geltung.
